

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung –GS/EWS– der Gemeinde Stötten a.Auerberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460), erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abwasserkanäle (Straßenentwässerungskanäle) im Gemeindegebiet mit Ausnahme der Abwasserkanäle in den Ortschaften bzw. Ortsteilen Stötten, Unterkehlen, Oberkehlen, Burgleiten, Bachtal, Bichel, Heggen, Steinbach, Hofen, Pracht, Salchenried, Seehof, Weghof und Winkel **Einleitungsgebühren**.

§ 2 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das den gemeindlichen Kanälen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt **0,80 € pro Kubikmeter** Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 25 m³/Jahr als nachgewiesen, wobei jedoch eine jährliche Mindestmenge von 50 m³ für jede auf dem Grundstück wohnende Person als gebührenpflichtige Einleitungsmenge verbleiben bzw. angesetzt werden muss (Personenzahl jeweils am 1.1. des Kalenderjahres, für das die Einleitungsgebühr erhoben wird). ⁴Für den Großvieh-Abzug ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl maßgebend. ⁵Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁶Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 5) stattgefunden haben. ⁷Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁸Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 18 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in einen gemeindlichen Kanal.

§ 4 Gebührenschuldner

¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -GS/EWS- der Gemeinde Stötten a.Auerberg vom 26.06.1997 sowie die 1. Änderungssatzung hierzu vom 04.12.2000 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 17. Juni 2010

Gemeinde Stötten a.Auerberg

i. O. gez.

Joachim Ernst
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 14.07.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.